

Allgemeine Geschäftsbedingungen BerlinerCloud

DYNAbit Systemhaus GmbH

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser AGB sind allgemeine Bedingungen für die Nutzung der von der DYNAbit Systemhaus GmbH (nachfolgend „DYNAbit“) bereitgestellten „BerlinerCloud“. Die BerlinerCloud ermöglicht ihren Kunden Hard- und Software in einem auf den Kunden angepassten Umfang im Rahmen einer Private Cloud zu nutzen. Dabei werden dem Kunden eine angepasste IT-Umgebung im Rechenzentrum des Serviceproviders I/P/B/ Internet-Provider in Berlin zur Verfügung gestellt und dem Kunden die zur Nutzung der Software erforderliche Nutzungsrechte verschafft. Art und Umfang der in der Private Cloud des Kunden bereitzustellenden Hard- und Software werden im beizufügenden Auftragsformular festgehalten. Der Inhalt der vertraglichen Beziehung und der Gegenstand der Leistungen von DYNAbit richten sich vorrangig nach den speziellen Bedingungen im Auftragsformular und nachrangig nach diesen AGB. Ergänzend finden die Bedingungen des Serviceproviders I/P/B/ Internet-Provider in Berlin (nachfolgend „I/P/B/“) Anwendung.

1.2. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen, abweichende Vertragsbedingungen oder Festlegungen in Bestellungen oder Schreiben des Kunden finden keine Anwendung. Diesen widerspricht DYNAbit hiermit ausdrücklich. Individuelle Abreden werden nur wirksam, wenn DYNAbit diese ausdrücklich bestätigt.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Auftragsformulars durch DYNAbit und den Kunden zustande. DYNAbit weist darauf hin, dass während der Vertragsverhandlungen zunächst gemeinsam mit dem Kunden festgestellt wird, welchen Umfang die bereitzustellende IT-Umgebung haben soll. DYNAbit übersendet dem Kunden hierzu zunächst Angebote, die als „freibleibend“ gekennzeichnet sind. Freibleibende Angebote dienen der Information des Kunden über mögliche Konfigurationen der IT-Umgebung und sind keine verbindlichen Angebote. Haben der Kunde und DYNAbit die gewünschte Konfiguration gefunden, unterbreitet DYNAbit dem Kunden ein abschließendes verbindliches Angebot.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde hat die Vertragsdurchführung durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er hat insbesondere die in dieser Ziffer aufgeführten Pflichten. Verzögert sich die Durchführung einer bestimmten Leistung aufgrund einer fehlenden Mitwirkungsleistung des Kunden, verlängert sich der Leistungszeitraum entsprechend.

- 3.2.** Die Nutzung der in der BerlinerCloud zur Verfügung gestellten Hard- und Software kann inhaltlichen Beschränkungen unterliegen, z.B. die Beschränkung einer Softwarelizenz auf eine natürliche Person. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese stets aktuell zu halten. Er stellt außerdem die Einhaltung der für ihn einschlägigen Lizenzbedingungen durch ihn und alle weiteren Personen, denen der Kunde Zugriff auf die Leistungen verschafft, sicher.
- 3.3.** Persönliche Zugangsdaten und/ oder Nutzungsberechtigungen, die dem Kunden oder seinen Mitarbeitern zugeordnet werden, sind geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Diese Daten sind durch geeignete und den aktuellen Anforderungen entsprechende Maßnahmen zu schützen, etwa durch regelmäßige Änderung von Kennwörtern. Der Kunde wird DYNAbit unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden, in einem solchen Fall selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr möglicher Gefahren, etwa die unverzügliche Änderung bekannt gewordener Zugangsdaten, durchzuführen.
- 3.4.** Der Kunde stellt DYNAbit alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde benennt auf Anforderung von DYNAbit einen fachlich kompetenten Ansprechpartner. Dieser verantwortet die gegebenenfalls erforderlichen internen Abstimmungen des Projektes beim Kunden und stellt die erforderlichen Informationen und Unterlagen in verwertbarer Form zur Verfügung. Der Ansprechpartner soll berechtigt und ermächtigt sein, für den Kunden in Bezug auf das Projekt Entscheidungen zu treffen und bindende Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 3.5.** Die Inanspruchnahme der Leistungen von DYNAbit kann die Erfüllung technischer Voraussetzungen auf Seiten des Kunden, etwa das Vorhalten bestimmter Hard- und Software oder einer Telekommunikationsverbindung zur Anbindung des Kunden an die BerlinerCloud, erfordern. Die vom Kunden zu erfüllenden technischen Voraussetzungen sind, soweit erforderlich, in **Anlage 1** aufgeführt. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und DYNAbit bis zum Übergabepunkt ist DYNAbit nicht verantwortlich.
- 3.6.** Der Kunde meldet Störungen grundsätzlich in Textform (E-Mail). Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Kunde die Meldung in Textform spätestens innerhalb zweier Werktage nachholt.
- 3.7.** Der Kunde hat seine von ihm im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen von DYNAbit verwendete Daten selbständig regelmäßig durch Download zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen. Unberührt bleibt eine etwaige Verpflichtung von DYNAbit zu Datensicherung gemäß Ziffer 6.3.

- 3.8.** Der Kunde unterlässt alle Maßnahmen, die die IT-Sicherheit und Stabilität der Systeme von DYNAbit oder I/P/B/ gefährden würden, insbesondere wird der Kunde keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von DYNAbit oder I/P/B/ betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von DYNAbit oder I/P/B/ unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern oder künstlich Netzwerklast erzeugen, soweit diese Handlungen nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung der vertraglichen Leistungen entsprechen.
- 3.9.** Der Kunde beachtet bei der Nutzung der Leistungen (z.B. Gestaltung und Versand von E-Mails, Betrieb von Webseiten) von DYNAbit die allgemeinen Gesetze und die Rechte Dritter, insbesondere wird er, soweit erforderlich,
- allgemeine rechtliche Informationspflichten (z.B. Impressumspflicht) beachten,
 - die Regelungen des Datenschutzes beachten und, wenn der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistungen von DYNAbit personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen einholen,
 - bei der Verwendung von Materialien (z.B. Texte, Bilder, Designs, Daten) die Rechte Dritter (insbesondere Urheber- und Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Wettbewerbsrecht) beachten,
 - rechts- oder sittenwidrige Inhalte weder speichern, noch übermitteln. Auch ein Hinweis auf solche Informationen ist unzulässig. Dazu zählen vor allem Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder sexuell anstößig sind.
- 3.10.** Der Kunde räumt DYNAbit alle erforderlichen Rechte ein, um die Inhalte des Kunden im Rahmen des Vertragszwecks zu speichern und über die vom Kunden gewählten Leistungen zugänglich zu machen. Dies beinhaltet die Befugnis zur Erstellung von Sicherheitskopien im Rahmen der Datensicherung auch für eigene Sicherungszwecke von DYNAbit.

4. Einrichtung, Termine, Datenmigration, Administration

- 4.1.** Die Anbindung des Kunden an die BerlinerCloud im Rechenzentrum der I/P/B/ erfolgt per Ethernet-Leitung oder über eine Standleitung. Die Beauftragung der Standleitung bei I/P/B/ oder einem anderen Anbieter erfolgt nach Wahl und in der Verantwortung des Kunden. Einzelheiten werden im Auftragsformular festgehalten.
- 4.2.** Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind im Auftragsformular genannte Zeitpunkte oder Zeiträume Zieltermine, welche im Rahmen der Durchführung der Einrichtung dann verbindlich werden, wenn DYNAbit diese ausdrücklich als solche bestätigt. Bei Zielterminen darf der Kunde 7 Tage nach Ablauf die Erbringung unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf die Leistung fällig.

4.3. DYNAbit bietet nach entsprechender Beauftragung unterstützende Leistungen bei der Migration der Daten des Kunden von dessen bestehenden Systemen in die Berliner Cloud an. Diese können sowohl die Beratung zur Migrationsstrategie als auch die Migration der Daten selbst umfassen. Einzelheiten werden im Auftragsformular festgehalten.

4.4. DYNAbit übernimmt die Administration und Konfiguration der vom Kunden für seine Private Cloud gewählten IT-Infrastruktur im Rechenzentrum, soweit diese zum Betrieb der Private Cloud des Kunden erforderlich ist. Hierzu gehören unter anderem Maßnahmen zur Sicherung der IT-Sicherheit des Cloudservers und das Monitoring der Serverlast oder einzelner Nutzungsvorgänge. DYNAbit ist dazu berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Wahrung der IT-Sicherheit zu ergreifen. Werden hierdurch die Interessen des Kunden wesentlich beeinträchtigt, z.B. in Form von zeitweisen Nutzungseinschränkungen, wird DYNAbit den Kunden hierüber vorab informieren.

5. Change Management

5.1. Der Kunde kann die von ihm für seine Private Cloud gewählte IT-Infrastruktur jederzeit durch Hinzubuchung und Beendigung einzelner Leistungen nach seinen Bedürfnissen gemäß den folgenden Regelungen anpassen.

5.2. Das Hinzubuchen weiterer Leistungen, z.B. die Erweiterung der Hardware-Ressourcen oder das Hinzufügen weiterer Software-Lizenzen ist jederzeit möglich.

5.3. Wünscht der Kunde die Beendigung einzelner Leistungen oder den Austausch von einzelnen Leistungen gegen andere Leistungen, kann dies erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit der jeweiligen Leistung erfolgen. Die Beendigung oder der Austausch von einzelnen Leistungen erfolgt immer zum Ende des letzten Monats der Mindestlaufzeit. Mindestlaufzeiten für die bereitgestellten Leistungen werden in der jeweiligen Beauftragung festgehalten.

5.4. Wünscht der Kunde die Hinzubuchung weiterer oder die Beendigung einzelner Leistungen, teilt er DYNAbit diesen Änderungswunsch an einen von DYNAbit benannten Ansprechpartner per E-Mail mit. DYNAbit prüft den Änderungswunsch und teilt dem Kunden mit, zu welchem Zeitpunkt die Änderung der Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Lieferzeiten oder Mindestlaufzeiten erfolgen kann, und ob mit der vom Kunden gewünschten Änderung weitere Kosten für eine Umrüstung der Private Cloud verbunden sind. Diese Mitteilung stellt ein verbindliches Angebot von DYNAbit zum Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung dar. Dieses Angebot muss vom Kunden ausdrücklich angenommen werden.

6. Verfügbarkeit, Datensicherung

6.1. DYNAbit gewährleistet für die BerlinerCloud eine Verfügbarkeit gemäß der Vertragsbedingungen des Service Providers I/P/B/. Diese beträgt derzeit 99,99 % im Jahresmittel. Daneben gewährleistet DYNAbit für die Anbindung der Berliner Cloud an das Internet eine Verfügbarkeit von 99,75 % im Jahresmittel.

6.2. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Leistungen von I/P/B/ aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von DYNAbit und I/P/B/ liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter) nicht zu erreichen sind.

6.3. Der Kunde erhält die Möglichkeit, innerhalb seiner Private Cloud Datensicherungen vorzunehmen. Die Datensicherung kann bei entsprechender Beauftragung durch DYNAbit erfolgen. Die Parteien halten Einzelheiten zu Datensicherungen (Art, Umfang, Häufigkeit) im Auftragsformular oder konkretisierenden Anlagen fest.

7. Nutzungsrechte

7.1. Soweit DYNAbit dem Kunden eigene schutzfähige Inhalte (z.B. selbst entwickelte Software, Schnittstellen) zur Verfügung stellt, erhält der Kunde hieran für die Dauer dieses Vertrages einfache, nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

7.2. Soweit DYNAbit dem Kunden auf Grundlage dieses Vertrages schutzfähige Inhalte Dritter (z.B. Software zur Nutzung in der Private Cloud) zur Verfügung stellt, gelten die Lizenzbedingungen des Dritten entsprechend für den Kunden. DYNAbit wird den Kunden im Angebot auf etwaige Lizenzbedingungen hinweisen.

8. Haftungsfreistellung

Der Kunde stellt DYNAbit von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber DYNAbit wegen einer Rechts- oder Pflichtverletzung des Kunden geltend machen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Ansprüche wegen fehlender oder unzureichender Lizenzierung von Software, die aus der Nutzung der Leistungen von DYNAbit durch den Kunden resultieren. Vom Anspruch umfasst sind auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die DYNAbit durch die Rechts- oder Pflichtverletzung des Kunden entstehen.

9. Entgelte, Zahlungen

9.1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen werden nutzungsabhängige Entgelte erhoben. Die nutzungsabhängigen Entgelte für die Bereitstellung der Private Cloud richten sich nach dem vom Kunden gewählten Umfang der in der Private Cloud bereitzustellenden IT-Infrastruktur (z.B. Serverkonfiguration, Umfang zu beschaffender Lizenzen zur Nutzung von Software). Die Entgelte für ergänzende Dienstleistungen bestimmen sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Anfallende Entgelte werden im Auftragsformular festgehalten.

9.2. Beauftragt der Kunde eine Änderung der gewählten IT-Infrastruktur (Ziffer 5.4), wird das hierauf entfallende nutzungsabhängige Entgelt entsprechend angepasst.

9.3. Abrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat. Das Entgelt für nutzungsabhängige Leistungen wird dem Kunden zu Beginn eines Kalendermonats im Voraus in Rechnung gestellt. Entgelte für ergänzende Dienstleistungen sowie nutzungsabhängige Entgelte, die untermonatlich durch Hinzubuchen von Leistungen gemäß Ziffer 5.2 entstehen,

werden nach Erbringung der Leistungen in Rechnung gestellt. DYNAbit ist jedoch berechtigt, jeweils zum Ende eines Kalendermonats Teilrechnungen zu stellen. Entgelte sind als Netto-Preise angegeben zuzüglich der Umsatzsteuer. Zahlungen erfolgen in Euro und sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren werden die Rechnungsbeträge nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) eingezogen bzw. abgebucht.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Die nachfolgenden Regelungen zu Haftung und Gewährleistung von DYNAbit gelten für alle Schadensersatz- oder an dessen Stelle tretenden sonstigen Ersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für Ansprüche des Kunden:

- wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch DYNAbit oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die DYNAbit eine Garantie übernommen hat,
- die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von DYNAbit, seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern beruhen sowie
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für diese Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

10.2. DYNAbit und ihre Erfüllungsgehilfen haften für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

10.3. Im Übrigen ist die Haftung von DYNAbit für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von DYNAbit im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5. DYNAbit gewährleistet die technische Verfügbarkeit der Leistungen entsprechend der Regelungen in Ziffer 6.1 dieser AGB. Für von DYNAbit nicht verschuldete Störungen innerhalb des Leitungsnetzes übernimmt DYNAbit keine Haftung.

10.6. Bei werkvertraglichen Leistungen steht dem Kunden kein Recht zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB zu.

10.7. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von DYNAbit, kann DYNAbit vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.

11. Datenschutz

11.1. Leistungen nach diesem Vertrag können eine Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden gemäß Art. 28 DSGVO, ergänzt durch BDSG, darstellen. In diesen Fällen ist der Kunde Auftraggeber und verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung. DYNAbit ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, geheim zu halten und nur gemäß den Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Sofern erforderlich, regeln die Parteien die Auftragsdatenverarbeitung in einer gesondert zu schließenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung.

11.2. Mitarbeiter von DYNAbit sowie Dritte, die im Rahmen des Auftrags tätig werden oder Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind schriftlich zur Geheimhaltung und Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

12. Vertraulichkeit

12.1. Die Parteien vereinbaren, den Inhalt der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen sowie alle zwischen ihnen ausgetauschten Informationen und die bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

12.2. Die Parteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Vertragspartner, Unterauftragnehmer oder Mandanten ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

12.3. Von der Pflicht zur vertraulichen Behandlung ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder einer Vertragspartei ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite mitgeteilt wurden oder zu deren Offenlegung die offenbarende Partei aus gesetzlichen Gründen beziehungsweise aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

13. Laufzeit, Kündigung

13.1. Sofern nicht anderweitig im Auftragsformular festgelegt, beginnt der Vertrag mit beidseitiger Unterzeichnung des Auftragsformulars und wird je nach Wahl der Parteien für die Dauer von zwölf oder sechsunddreißig Monaten fest geschlossen. Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende von einer der Parteien gekündigt wird.

13.2. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt für DYNAbit insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verstoßen hat;

- der Kunde sich zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in der Höhe eines Betrags, der den monatlichen Betrag für zwei Monate erreicht, in Verzug befindet.

14. Sonderregelung für Software von Microsoft

14.1. Stellt DYNAbit für einen Kunden Software des Anbieters Microsoft zur Verfügung, beträgt die Laufzeit hierfür abweichend von der Regelung in Ziffer 13 einen Kalendermonat. Die Laufzeit ist eine Festlaufzeit und verlängert sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wenn eine der Parteien die Bereitstellung der Microsoft-Software nicht innerhalb des laufenden Kalendermonats durch Mitteilung per E-Mail kündigt. Kündigungsmittelungen des Kunden müssen einen Tag vor dem letzten Werktag des jeweiligen Kalendermonats bei DYNAbit eingehen, damit sie im laufenden Monat berücksichtigt werden. Später eingehende Kündigungen werden zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Kündigungen von DYNAbit erfolgen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.

14.2. Microsoft behält sich gegenüber DYNAbit vor, die Preise für die Bereitstellung von Software einmal im Kalenderjahr, regelmäßig zum 01. Januar, aber auch zu anderen Zeitpunkten, anzupassen (d.h. zu verringern oder zu erhöhen), insbesondere zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen zwischen dem US-Dollar und anderen Währungen. DYNAbit wird den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden der Anpassungsverlangen von Microsoft informieren. DYNAbit ist berechtigt, dem Kunden in den Fällen einer Preiserhöhung durch Microsoft, die Preise für die Bereitstellung der Microsoft-Software anzupassen. DYNAbit ist verpflichtet, Preisverringerungen seitens Microsoft an den Kunden weiterzugeben. Eine Preiserhöhung darf erst zum Zeitpunkt der Anpassung des Preises durch Microsoft gelten. Die Preisanpassung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Anpassung der Preise von Microsoft gegenüber DYNAbit (sowohl Verringerungen als auch Erhöhungen der Preise). DYNAbit legt auf Verlangen des Kunden die zugrundeliegende Preiskalkulation ihm gegenüber offen.

15. Pflichten nach Vertragsbeendigung

15.1. Es obliegt dem Kunden, seine Daten vor Ablauf des Vertrags herunterzuladen oder sonst zu sichern. DYNAbit wird die durch den Kunden gespeicherten Daten für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf Sicherungsmitteln speichern. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, jederzeit die Löschung der Daten nach Ziffer 15.3 zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist DYNAbit verpflichtet, die Daten des Kunden zu löschen.

15.2. Eine Rekonstruktion und Übermittlung vorhandener Daten des Kunden aus der Datensicherung von DYNAbit bietet DYNAbit gegen gesonderte Vergütung an.

- 15.3.** Erteilt der Kunde DYNAbit eine verbindliche Zustimmung zur Löschung in Schriftform oder per Fax, so ist DYNAbit berechtigt und verpflichtet, auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Ziffer 15.1 die Datenlöschung durchzuführen.
- 15.4.** Bei der Löschung von Daten sind lediglich die Daten ausgenommen, hinsichtlich derer DYNAbit gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1.** Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
- 16.2.** Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten liegt am Sitz von DYNAbit. DYNAbit darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 16.3.** DYNAbit behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Über die Änderung wird DYNAbit den Kunden spätestens 30 Kalendertagen vor Inkrafttreten per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde nicht binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Widerspricht der Kunde, so wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der bisherigen vertraglichen Regelungen fortgeführt. DYNAbit weist den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hin.

Stand: Mai 2026